

Neuendorf, September 2008

WEISUNGEN

Tiefbauarbeiten im Gemeindegebiet von Neuendorf / SO

A Planung

1 Absprache mit zuständigen Stellen

Werden innerhalb eines Korridors von je 2 m links und rechts von bestehenden Werkleitungen neue Werkleitungen geplant oder die Sanierung bestehender Bauten vorgesehen, so trifft der Bauherr oder das beauftragte Planungsbüro die erforderlichen Abklärungen mit den zuständigen Werkbehörden. Unter Werkleitungen sind auch die zugehörigen Schächte und Verteilanlagen zu verstehen.

2 Durchleitungsrechte

Der Bauherr oder das beauftragte Planungsbüro holt bei den zuständigen Grund- und Strasseneigentümern die erforderlichen Durchleitungsrechte ein.

B Ausführung

3 Anmeldung

Vor Ausführung von Bauarbeiten im Korridor (Ziff. 1) von Wasser- und Abwasserleitungen sind diese mit dem Gemeindearbeiter (Marbet Vinzenz 079 330 61 46) terminlich und örtlich abzusprechen. Im Korridor von Elektraleitungen erfolgt diese Absprache mit der Elektra (062 398 16 12).

Bei Grabarbeiten im **Kantonsstrassengebiet** ist zusätzlich eine Bewilligung beim Amt für Verkehr und Tiefbau, Kreisbauamt II Olten einzuholen. In diesen Fällen gelten dessen Allgemeine Bedingungen zusätzlich. Diese sind beim Kreisbauamt (062 311 86 86) oder unter www.so.ch erhältlich.

4 Ausführung und Signalisation

Die Dauer von Bauarbeiten ist möglichst kurz zu halten.

Der Verkehr darf durch die Arbeiten nicht erheblich gestört oder gefährdet werden. Die Baustelle ist gemäss den SNV-Normen zu signalisieren und bei Nacht zu beleuchten.

5 Beschädigungen

Werden durch die Bauarbeiten bestehende Werkleitungen freigelegt oder beschädigt, so ist dies der zuständigen Werkbehörde unverzüglich zu melden. Diese erlässt die erforderlichen Weisungen über das weitere Vorgehen.

6 Grabenauffüllung

Für die Grabenauffüllung ist Wandkies zu verwenden. Lehm, Torf, Sand, Bauschutt oder gefrorenes Material darf nicht wieder eingefüllt werden. Das Auffüllmaterial ist schichtweise (20 –30 cm) einzubringen und zu verdichten.

7 Wiederherstellung Strassenbelag

Der bestehende Belag muss auf allen Seiten mind. 20 cm über die Grabenöffnung hinaus angeschnitten und vollwertig ersetzt werden. Die Belagränder sind mit einem Fugenband oder einer Fugenpaste zu versehen.

C Haftung

Die Bauherrschaft und deren Rechtsnachfolger haften für Schäden, welche bei den Grabarbeiten der Gemeinde oder Dritten verursacht werden. Für die Behebung allfälliger Unebenheiten des Belags hat die Bauherrschaft aufzukommen. Die Gemeinde ist berechtigt, nachträgliche Unebenheiten nach vorheriger Meldung auf Kosten der Bauherrschaft zu beheben.

Verstösse gegen diese Weisungen können durch die zuständige Werkbehörde angezeigt werden.

Verteiler: In Neuendorf tätige Planungs- und Bauunternehmen.